

Gebührensatzung

vom 17.05.1994

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Drensteinfurt

vom 17.05.1994

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.92 (GV. NW. S. 124) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.69 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.92 (GV. NW. S. 561) i.V.m. der Satzung über die Abfallbeseitigung der Stadt Drensteinfurt vom 17.05.94 hat der Rat der Stadt Drensteinfurt in seiner Sitzung am 17.05.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abfallentsorgungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Abfallentsorgungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Abfallbehälter angemeldet wird; wird die Meldung unterlassen, mit dem Ersten des Monats, in dem der Abfallbehälter erstmals zur Abfuhr bereitgestellt wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen wird. Die Gebühr wird mit vollen Monatsbeträgen berechnet, auch wenn der Anschluss nur für einen Teil des Monats genommen wird.
- (4) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung nach § 16 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung schuldhaft versäumt, so haftet er für die Abfallentsorgungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Eigentümer.

§ 2¹

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Zahl und Größe der Abfallgefäße und der Häufigkeit der Abfuhr.

Die Gebühr beträgt jährlich:

- | | |
|---|------------|
| a) für jedes 80-l-Abfallgefäß einschließlich Sperrgutabfuhr, Abfuhr der "Grünen Papiertonne" (alle 4 Wochen) und Abfuhr der "Braunen Biotonne" (alle 14 Tage) | 192,00 € |
| b) für jedes 120-l-Abfallgefäß einschließlich Sperrgutabfuhr, Abfuhr der "Grünen Papiertonne" (alle 4 Wochen) und Abfuhr der "Braunen Biotonne" (alle 14 Tage) | 267,00 € |
| c) für jedes 240-l-Abfallgefäß einschließlich Sperrgutabfuhr, Abfuhr der "Grünen Papiertonne" (alle 4 Wochen) und Abfuhr der "Braunen Biotonne" (alle 14 Tage) | 495,00 € |
| d) für jeden Großbehälter (1,1 cbm-Container) (Abfuhr wöchentlich) einschließlich Sperrgutabfuhr, Abfuhr der "Grünen Papiertonne" (alle 4 Wochen) und Abfuhr der "Braunen Biotonne" (alle 14 Tage) | 4.207,00 € |
| e) für jeden Großbehälter (1,1 cbm-Container) (Abfuhr alle 14 Tage) einschließlich Sperrgutabfuhr, Abfuhr der "Grünen Papiertonne" (alle 4 Wochen) und Abfuhr der "Braunen Biotonne" (alle 14 Tage) | 2.124,00 € |
- (2) Die Gebühr für die Abfuhr von Restmüll in besonders gekennzeichneten Abfallsäcken beträgt je Abfallsack 3,50 Euro; sie ist durch den Kaufpreis abgegolten.
- (3) Gebührenpflichtige, die aufgrund des § 8 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Drensteinfurt vom 17.05.94 vom Anschluss- und Benutzungszwang der Biotonne befreit werden, erhalten jährlich einen Förderbetrag von 21,00 Euro.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 1994 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 19. Dezember 1991 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Drensteinfurt vom 19. Dezember 1991 außer Kraft.

¹ § 2 Abs. 1, geändert durch 21. Änderungssatzung vom 07.12.2020, in Kraft getreten am 01.01.2021